

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss
- § 8 Auszeichnungen
- § 9 Beiträge
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Vereinsvorstand
- § 15 Verwaltungsrat
- § 16 Aufgaben des Vereinsvorstandes und des
Verwaltungsrates
- § 17 Abteilungen
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Gründung und Auflösung von Abteilungen
- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Vermögen des Vereins
- § 24 Geschäftsjahr
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein Altwarmbüchen von 1954 e.V. mit Sitz in Altwarmbüchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gründung des TUS Altwarmbüchen erfolgte am 12. August 1954. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burgwedel. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, allen Mitgliedern die sportliche Betätigung auf freiwilliger, gemeinnütziger und volkstümlicher Grundlage zu ermöglichen. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Regionsportbundes Hannover e.V. im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| a) aktive Mitglieder | c) Jugendmitglieder |
| b) passive Mitglieder | d) Ehrenmitglieder |

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben die aus der Satzung, den zusätzlichen Anordnungen des Vereinsvorstandes und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Gewählt werden darf zum 1. und 2. Vorsitzenden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Für alle anderen Ämter innerhalb des Vorstandes genügt das 18. Lebensjahr. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder. Passive Mitglieder sind solche über 18 Jahre alten Angehörigen des Vereins, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis 18 Jahre. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Antrag. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand eingeht. Beantragt der Bewerber den Eintritt für einen späteren Termin, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des von ihm angegebenen Monats. Bei der Tennis-Abteilung beginnt die Mitgliedschaft zum 1. des Jahres. Die Aufnahme wird durch die Aushändigung von Mitgliedsausweis und Vereinssatzung bestätigt. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird,

enthält der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand eine schriftlich begründete Ablehnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich mit Einschreibebrief unter Rückgabe des Mitgliedsausweises zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zum 30. 6. oder 31.12. anzuzeigen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres, für die Tennisabteilung mit dem 31.12..

Sonderbeiträge sind, sofern entsprechende Beschlüsse bestehen, gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum zu entrichten.

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe siehe § 7.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) Wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen Sitte, Anstand oder Sportkameradschaft verstößt,

b) wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt,

c) wenn es sich unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand, dem der Antrag zuzuleiten ist. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. In den Fällen zu b) ist die Entscheidung des Vereinsvorstandes endgültig. Gegen Entscheidungen zu a) und c) steht dem Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zustellung die Berufung an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu.

§ 8 Auszeichnungen

Der Vereinsvorstand verleiht für besondere Verdienste und Leistungen, sowie für langjährige treue Mitgliedschaft, Ehrennadeln.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können von den Abteilungen nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes erhoben werden. Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten, ebenso die einmalige Aufnahmegebühr. Für Beiträge Minderjähriger haftet der gesetzliche Vertreter. Während der Ableistung von Grundwehr-, Ersatz- und ähnlichen Diensten kann der Vereinsvorstand auf Antrag Beitragsfreiheit gewähren.

Umlagen können im Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs erhoben werden. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Voraussetzung, Begründung und Nichtvorhersehbarkeit sind darzulegen. Die Höhe der Umlage darf 25 % des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall, gemäß den Richtlinien des Deutschen Sportbundes, zu verlangen.

III. Gliederung des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Verwaltungsrat.

Für besondere Aufgaben werden tätig:

- d) die Kassenprüfer
- e) der Ehrenrat.

Über die Sitzungen aller Organe sind Niederschriften in einfacher Form zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Zu den Sitzungen zu b) und c) ist grundsätzlich 2 Wochen vorher schriftlich - in dringenden Fällen fernmündlich - einzuladen. Sofern die Vereinssatzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Organe zu b) und c) sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen werden - wenn nichts anderes beschlossen - durch Handzeichen geführt.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Blatt oder durch Tageszeitungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer und des Ehrenratsvorsitzenden,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen gemäß §§ 14, 18, 19, soweit erforderlich,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Anträge,

f) Verschiedenes.

Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden, wenn ihnen ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt. Antragsberechtigt sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Abteilungen
- d) die Mitglieder.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Der Vereinsvorstand muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens 100 Mitgliedern über 18 Jahre unter Angabe des Grundes, beantragt wird. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, über die Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) Kassenwart/in
- 4) Sportwart/in
- 5) Jugendleiter/in

Der Vereinsvorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus, so beruft der 1. Vorsitzende an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden. In diesem Falle ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Grundsätzlich obliegt die Vertretung dem ersten Vorsitzenden und nur im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.

Die Angehörigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung - geleistet werden. Die Angehörigen des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten

sowie Tele-kommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Abteilungsvorstände. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vereinsvorstand und den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter. Er tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder sein Vertreter. Der Verwaltungsrat kann dem Vereinsvorstand Empfehlungen geben. Beschlüsse des Verwaltungsrates, die mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden, sind für den Vereinsvorstand bindend.

§ 16 Aufgaben des Vereinsvorstandes und des Verwaltungsrates

Die Verteilung der Führungs-, Verwaltungs- und Sportarbeit auf die einzelnen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder ist in einer Geschäfts- und Sportordnung festzulegen. Sie ist vom Verwaltungsrat zu beschließen. Über zu erteilende Konzessionen, Verpachtungen, Vermietungen und Einstellungen von Personen in allen Abteilungen im Lohn- oder Angestelltenverhältnis - gleich zu welchem Zweck - entscheidet auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Vereinsvorstand bespricht den der Mitglieder-versammlung vorzulegenden Haushaltsvoranschlag vorher im Verwaltungsrat.

§ 17 Abteilungen

Für die Ausübung der verschiedenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Die Abteilungen des Vereins werden sportlich und verwaltungstechnisch von Abteilungsleitern geleitet. Sonderregelungen sind in der Geschäfts- und Sportordnung geregelt. Die Abteilungen führen in jedem Jahr - möglichst 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - eine Versammlung durch, an der Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen können. Die Abteilung wählt den Abteilungsleiter für die Dauer von 1 Jahr. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die erforderlichen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung selbst gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Ab-

teilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist dem Vereinsvorstand verantwortlich. Er ist grundsätzlich berechtigt, Mitglieder der Abteilung bei Verstößen gegen die Sportdisziplin vorübergehend vom Sportbetrieb auszuschließen. Näheres hierüber bestimmt die Sportordnung. Dem Zweck des Vereins entsprechend haben die Abteilungen der Jugendbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer auf die Dauer von 1 Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich: Dabei ist jeweils ein Kassenprüfer jedes Jahr neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, zu prüfen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und ge-bucht sind. Sie haben dem Vereinsvorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- 1) Dem Ehrenratsvorsitzenden. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Dem ersten Ehrenratsbeisitzer. Er wird vom Vereinsvorstand bestimmt.
- 3) Dem zweiten Ehrenratsbeisitzer. Er wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 4) Dem dritten Ehrenratsbeisitzer. Er wird vom Abteilungsleiter der Abteilung benannt, der das den Ehrenrat anrufende Mitglied angehört.
- 5) Dem vierten Ehrenratsbeisitzer. Er wird vom Mitglied bestellt, in dessen Angelegenheit der Ehrenrat beschließen soll.

Der Ehrenratsvorsitzende wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er muss das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein. Er darf nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Der Ehrenrat entscheidet über Berufung von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vereinsvorstandes gemäß § 7 Absatz a) und c). Er tritt spätestens 4 Wochen nach Eingang eines Berufungsschreibens auf Antrag des Ehrenratsvorsitzenden zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen ist Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme und den Beteiligten zur ausreichenden Unterrichtung zu geben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen und dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 20 Gründung und Auflösung von Abteilungen

Über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

IV Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung - auch Namensänderung und Fusion - beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck vom Vereinsvorstand besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 23 Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Isernhagen, Ortsteil Altwarmbüchen, zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Sports und der Jugendpflege überwiesen.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. 3.1975 in Kraft.

§ 6 geändert am 19.10.1983.

§§ 1, 2 und 23 geändert am 19. 3.1990.

§§ 1, 3, 9 und 14 geändert am 18.03.2010